

werden, Lodewiche von Groytz
unde Conrado Krūsen, orer islik
ore diel mit alle deme rechte, alset
on begavet was.

Die beiden Notizen des ersten Halleschen Schöffebuches über den Erwerb eines Drittels des einst dem Halleschen Bürger Boneke gehörenden Hofes durch das Ehepaar Konrad und Elisabeth Krause lassen sich mit genügender Wahrscheinlichkeit zeitlich zu 1336 eingliedern. Man kann ohne Zwang annehmen, daß die Krause ihren Erbanteil an Bonekes Hof erst einige Jahre im Besitz behalten haben werden, ehe sie ihn weiter veräußerten. Da die Notiz über die Vergabung dieses Anteils an Johannes und Margarete Schneeweiß im Fragment unmittelbar hinter der zu 1342 einzuordnenden Notiz über die Regelung der Nasehorn-Zwebendorfschen Hinterlassenschaft steht, wird man die vorliegende Fragment-Notiz Krause-Schneeweiß auch mit 1342 datieren dürfen.

Als zusammenfassender Abschluß der Ausführungen über Schrift, Schriftprovenienz und Zeitbestimmung der Notizen des Fragments ergibt sich also: Die Notizen des bisher unbekannten fragmentarischen Halleschen Schöffebuch-Doppelblattes sind vom Halleschen Schöffebuch-Schreiber O I geschrieben, und zwar in der Zeit seiner ersten Tätigkeit am Halleschen Schöffebuch zwischen 1331 und 1345. Die in den Notizen des Fragments wiedergegebenen Schöffengerichts-Vorgänge gehören derselben Zeit an, sie sind in der Gesamtheit mit 1331—1342 zu datieren. — Zwischen den Notizen 14 und 15 des Fragments scheint eine zeitliche Lücke zu bestehen.

Während man die Datierung der Notizen 5, 7, 28 und 29 als zutreffend wird ansehen dürfen, muß es für die übrigen Notizen bei der allgemeinen Zeitbegrenzung verbleiben. Unter Berücksichtigung der zwischen Blatt 1 und Blatt 2 zu vermutenden zeitlichen Lücke wird man mit Vorbehalt für die Notizen der vier Seiten des Fragments die folgenden Zeitspannen festsetzen können:

Blatt 1 a: 1331—1333

Blatt 1 b: 1333—1334

Blatt 2 a: 1339—1340

Blatt 2 b: 1340—1342.